

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Roßhaupten  
vom 14. Oktober 1999**

Die Gemeinde Roßhaupten erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Roßhaupten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Roßhaupten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 1999 in Kraft.

Roßhaupten, den 14. Oktober 1999  
Gemeinde Roßhaupten

Zündt  
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Roßhaupten vom 14. Oktober 1999.

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %.
a. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,85 DM
b. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ohne Spreizer	6,60 DM
c. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,75 DM
d. Mehrzweckfahrzeug Transporter	3,55 DM

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens- je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %.
a. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM
b. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 ohne Spreizer	124,00 DM
c. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	170,80 DM
d. Mehrzweckfahrzeug Transporter	23,20 DM

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %.

a. Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	94,13 DM
b. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	48,52 DM
c. Generator 8 KVA	47,55 DM
d. Schwerer Generator zum Anbau an Antriebsmaschine (ohne Schlepper)	40,00 DM
Schwerer Generator mit Antriebsschlepper	80,00 DM
e. Tauchpumpe TP 4/1	26,00 DM
f. Lüftungsgerät	40,62 DM

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

35,00 DM

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 19,40 DM

Roßhaupten, den 14. Oktober 1999  
Gemeinde Roßhaupten

gez.

Zündt  
1. Bürgermeister